



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Heilpraktikerleistungen

1 Sind die Aufwendungen für Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers beihilfefähig?

Aus Anlass einer Krankheit sind die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO in Verbindung mit der Nummer 1.4.3 der Anlage zur BVO dem Grunde nach beihilfefähig, wenn diese Leistungen notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Die beihilferechtlichen Ausschlüsse, Beschränkungen und Höchstbeträge sind hierbei jedoch zu beachten.

2 Bis zu welcher Höhe können die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers grundsätzlich berücksichtigt werden?

Heilpraktikerleistungen werden regelmäßig nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) abgerechnet. Die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers sind dabei bis zu der Höhe angemessen, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als angemessen gelten. Dabei bildet der nach der GOÄ vorgesehene 2,3 fache Steigerungsfaktor für ärztliche Leistungen den beihilfefähigen Höchstbetrag für die vergleichbaren Heilpraktikerleistungen.

Hierzu ein Beispiel:

Von einem Heilpraktiker wird nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker mit der GebüH-Nr. 4 eine eingehende Beratung in Höhe von 23,00 Euro abgerechnet.

Für diese Beratungsleistung sieht die Gebührenordnung für Ärzte nach der GOÄ-Nr. 3 bei einem Steigerungsfaktor von 2,3 eine Gebühr in Höhe von 20,11 Euro vor. Von den entstandenen Aufwendungen können also maximal 20,11 Euro als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die beihilferechtlichen Höchstbeträge finden Sie in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse GebüH - GOÄ.

3 Welche Leistungen sind keine beihilfefähigen Aufwendungen?

Bestimmte von einer Heilpraktikerin/einem Heilpraktiker erbrachte Leistungen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um die nachfolgenden Leistungen handeln:

- wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungs- bzw. Diagnosemethoden,
- psychotherapeutische Leistungen und
- Arzneimittel/Präparate, welche von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind.

4 Akupunktur

Die Aufwendungen für eine Akupunkturbehandlung sind nur beihilfefähig, wenn ein amtsärztliches Gutachten die Beihilfegewährung aus besonderen medizinischen Gründen befürwortet, oder wenn chronischen Schmerzzustände behandelt werden.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse GebüH - GOÄ

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
GebüH-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
1-10 Allgemeine Leistungen						
<i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffer 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>						
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30-20,50	6	5,83	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40-41,00	-	-	41,00	Der beihilfefähige Höchstbetrag für die GebüH-Nr. 2 ist aufgrund einer fehlenden - dem Leistungsumfang vergleichbaren- GOÄ-Nr. auf den Höchstbetrag nach der GebüH begrenzt.
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	2	1,75	3,15	
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung. <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 wird in der Regel als alleinige Leistung erstattet oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1.</i>	16,40-22,00	3	8,74	20,11	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.</i>	8,20-20,50	1	4,66	10,72	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00-24,50	1+Zu-schl. A	8,74	14,80	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50-28,50	1+Zu-schl. B	15,15	21,21	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	15,34-26,59	1+Zu-schl. D	17,48	23,54	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung					
9.1	bei Tag	21,50-29,50	50	18,65	42,90	
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00-32,00	50+Zu-schl. E	27,98	52,23	

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50-36,50	50+Zu-schl. G	44,88	69,13	bei Naht
			50+Zu-schl. H	38,47	62,72	an Sonn- u. Feiertagen
10	Nebengebühren für Hausbesuche <i>Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:</i>					
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	} Siehe § 8 GOÄ			
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50				
Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 - 25 Kilometern:						
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel					
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.					
Bei Benutzung des eig. Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer						
10.5	bei Tag	bis 1,25				
10.6		bis 2,50				
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i> Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.	bis 0,25	Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Ziffer 1 GOÄ			
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50-20,50	Siehe § 9 GOÄ			
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen					
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,58-15,34	70	2,33	5,36	
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,23-20,45	75	7,58	17,43	Ausführlicher Krankheitsbericht
			80	17,49	40,22	Gutachterliche Äußerung

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen <i>Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>	10,23-25,56	76	4,08	9,38	
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen					
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	bis zu 3,10	3511	2,91	3,35	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis zu 4,60	3531	4,08	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis zu 4,60	3531	4,08	4,69	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis zu 17,90	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
12.7	Blutstatus (nicht neben Ziffer 12.9, 12.10, 12.11)	bis zu 18,00	3550+ 3502	10,49	12,06	
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis zu 8,00	3560	2,33	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis zu 5,50	3550	3,50	4,02	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutaussstriches	bis zu 7,70	3502	6,99	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis zu 5,50	3550 bzw. 3551	1,17	1,34	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis zu 6,00	3501	3,50	4,02	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchungen	bis zu 9,20	3509	5,83	6,70	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheiden je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis zu 10,50	3510	6,99	8,04	Gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig
12.15	Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis zu 10,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
13	Sonstige Untersuchungen					

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung:</i> <i>Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	10,50-31,00	A 3510	6,99	8,04	
14	Spezielle Untersuchungen					
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20-10,50	1240	4,32	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung:</i> <i>Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	5,20-10,50	1242	8,86	20,38	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20-8,00	A 601	2,57	5,90	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30-26,00	A 666	13,23	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50-20,50	608	4,43	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit mindestens 9 Ableitungen	26,00-51,50	A 652	25,94	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50-31,00	A 650	8,86	15,95	
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20-25,50	621	7,40	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung:</i> <i>Nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.</i>	10,23-25,56	A 600	4,25	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	643	6,99	12,59	
15	Photoaufnahmen					
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50-15,50	Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind			
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet <i>Anmerkung:</i> <i>Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren, Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung</i>		Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind			

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
16	Bioenergetische Verfahren					
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	10,50-26,00				Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	5,20-20,50				Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50-41,00				Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO
16.4	Hautwiderstandsmessungen <i>Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben</i>	5,20-26,00				Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO
17	Neurologische Untersuchungen					
17.1	Neurologische Untersuchung <i>Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>	5,20-26,00	800	11,37	26,14	
18	Heilmagnetische Behandlungen					
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50-10,50				Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	5,50-10,50				Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO
19	Psychotherapie					
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50-26,00				Nicht beihilfefähig nach Nr. 1.5.3 der Anlage zur BVO
19.2	Psychotherapie von 50 – 90 Minuten Dauer	26,00-46,00				
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes	15,50-38,50				
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50				
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50-46,00				
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50-38,50				
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung	10,50-31,00				
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50-26,00				
20	Atemtherapie, Massagen					
201	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00-31,00	505	4,95	8,92	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenzpunktmassage	8,00-15,50	A523	3,79	6,82	

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühren-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
20.3	Bindegewebssmassage	8,00-20,50	523	3,79	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50-10,50	520	2,62	4,72	
20.5	Großmassage	10,50-18,00	521	3,79	6,82	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage	527	5,48	9,87	
		Lymphdrainage	523	3,79	6,82	
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	516	3,79	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	10,50-26,00	510	4,08	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50-8,00	520	2,62	4,72	
21	Akupunktur					
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30-26,00	269	11,66	26,81	Nur beihilfefähig soweit die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20-15,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
22	Inhalationen					
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50-13,00	500	2,21	3,99	
23	Aerosole					
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	5,20-15,50	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
24	Eigenblut					
24.1	Eigenblutinjektion	10,30-13,00	284	5,25	12,07	Nur beihilfefähig soweit die Voraussetzungen der Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO vorliegen.
24.2	Eigenharninjektion	5,20-13,00	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
25	Injektionen, Infusionen					
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	252	2,33	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	252	2,33	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	253	4,08	9,38	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20-13,00	266	3,50	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20-15,50	255	5,54	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70-26,00	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
25.7	Infusion	bis 8,70	270	4,66	10,73	
25.8	Dauertropfinfusion <i>Anmerkung: Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.</i>	bis 12,80	272	10,49	24,13	
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70-13,00	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00-26,00	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	26,00-51,50	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
2	Blutentnahmen					
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	250	2,33	4,20	
26.2	Aderlass	bis 12,80	285	5,41	14,75	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren					
27.1	Setzen von Blutegelein, ggf. einschl. Verband	10,50-31,00	747	2,57	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	5,50-10,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20-8,00	747	2,57	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50-20,50	747	2,57	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20-10,50	747	2,57	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50-26,00	747	2,57	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20-15,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20-10,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Ziffer 27.8)	5,20-10,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20-10,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.11	Baunscheidtieren	10,30-20,50	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
27.12	Biersche Stauung	5,20-8,00	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
28	Infiltrationen					
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion	7,70-15,50	267	4,66	10,72	

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebüh-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen	10,30-20,50	268	7,58	17,43	
29	Roedersches Verfahren					
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00-15,50	1498	2,57	5,90	
30	Sonstiges					
30.1	Spülung des Ohres	8,00-15,50	1566	2,62	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30-36,00	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes, Abszesse u.a.					
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20-13,00	2428	4,66	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20-10,50	758	4,37	10,05	
32	Versorgung einer frischen Wunde					
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20-10,50	2000	4,08	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30-15,50	2003	7,58	17,43	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)					
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20-15,50	200	2,62	6,03	
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20-15,50	201	3,79	8,71	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>	5,20-13,00	204	5,54	12,74	
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung					
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50-18,00	3305	2,16	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>	15,40-19,00	3306	2,16	19,84	
35	Osteopathische Behandlung					
35.1	des Unterkiefers	7,70-15,50	A 2680	5,83	13,41	
35.2	des Schultergelenkes	15,40-26,00	2217	21,57	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40-26,00	A 2211	16,20	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20-15,50	2221	6,47	14,88	
35.5	des Daumens	5,20-13,00	2207	8,63	19,84	

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebüh-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20-13,00	2205	5,42	12,47	
36	Hydro- und Elektrotherapie					
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20-15,50	532	4,33	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	5,20-8,00	531	2,68	4,82	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70-23,00	533	8,74	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	5,50-8,00	A 531	268	4,82	
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder					
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf ode Arm	5,50-8,00	535	1,92	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00-10,50	536	2,97	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20-10,50	A 536	2,97	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00-13,00	553	2,68	4,82	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70-13,00	554	5,30	9,55	
38	Spezialpackungen					
38.1	Fangopackungen	8,00-15,50	530	2,04	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00-15,50	530	2,04	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50-23,00	530	2,04	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen <i>Anmerkungen: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Anwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	10,50-31,00	530	2,04	3,67	
39	Elektro-physikalische Heilmethoden					
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50-8,00	560	1,80	3,25	
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70-10,50	A 567	5,30	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50-15,50	A 551	2,80	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50-10,50	A 551	2,80	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50-8,00	538	2,33	4,20	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20-10,50	741	4,43	10,18	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50-15,50	A 548	2,16	3,88	
3.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00-18,00	548	2,16	3,88	

Gebührenordnung für Heilpraktiker			Gebührenordnung für Ärzte			
Gebühr-Nr.	Leistungsübersicht	Euro	GOÄ-Nr.	Gebühr 1-fach (Euro)	Schwellenwert (Euro)	Bemerkung
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	10,50-20,50	A 551	2,80	5,04	Nur beihilfefähig soweit die Voraussetzungen der Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO vorliegen.
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,50-31,00	A 551	2,80	5,04	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50-26,00	551	2,80	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50-15,50	539	2,57	4,62	